

Vogtländischer Anzeiger.

14. Stück.

Freitag den 4. April 1806.

Generale, die Verminderung der Vergütungen aus der Mobilien-Brand-Casse betreffend.

Wir haben zwar mittelst Generalis vom 26. Februar 1800 bey dem damals sich ergebenen Ueberschusse der Mobilien-Brand-Casse, eine Erhöhung der Mobilien-Brandschäden-Vergütung dergestalt statt finden lassen, daß bis zu anderer Anordnung, und so lange nicht besondere, nicht vorherzusehende Ereignisse eine andere Einrichtung wieder nothwendig machen möchten, die vom 1. Januar obgedachten Jahres an vorgefallenen Mobilien-Brandschäden, anstatt der vorherigen, in dem wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden sub dato Dresden, am 10. November 1784 ergangenen Mandate ad Tit. II. §. 3. regulirten und zugesicherten 25 pro Cent, mit 33 $\frac{1}{2}$ pro Cent vergütet werden sollten.

Nachdem jedoch durch die große Anzahl und Beträchtlichkeit der, seit der stattgefundenen Vergütungs-Erhöhung, besonders in den letztverflohenen Jahren vorgefallenen Brandschäden, nicht minder durch die schon seit mehrern Jahren anhaltende große Theuerung, wodurch die Mobilien-Brandschäden wenigstens um die Hälfte dessen, was sie, nach den vormaligen Preisen des Getreides und aller übrigen Effecten betragen würden, erhöht worden sind, überdieß auch noch durch das unredliche Bestreben vieler Abgebrannten, die Mobilien-Brand-Casse durch unrichtige oder übertriebene Verlust-Angaben zu bevorzugen, das vormalige Verhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe bey der Mobilien-Brandversicherung-Casse seit jenem Zeitraume sehr verändert worden ist;

Als haben Wir zu der Wiederherabsetzung der bisherigen Vergütung auf die, in dem Mandate vom 10. November 1784 bestimmten 25 vom Hundert des erlittenen Brandverlusts, zu verschreiten, Uns bewogen gefunden, und zu dem Ende, daß bis zu anderer Anordnung, die vom 1. April dieses Jahres an vorkommenden Mobilien-Brandschäden, anstatt der zeitlichen 33 $\frac{1}{2}$ pro Cent, mit 25 pro Cent vergütet werden sollen, angeordnet.

Da auch öfters wahrzunehmen ist, daß viele die irrige Meinung geheget haben, als werde bey einem erlittenen Mobilien-Brandverluste, ohne alle Rücksicht auf den eigentlichen Betrag desselben, der dritte Theil des durch den terminlichen Beitrag asscurirten Quanti vergütet, und daß zu dem Ende bloß zum Schein eine dreymal so hohe Summe als Verlust angegeben werden müsse, diese irrige Meinung aber, zum großen Nachtheil des Instituts, die Vergütung der Brandschäden zur Ungebühr erhöht hat;

So erachten Wir zu Abstellung dieses Mißbrauchs, und um das Mobilien-Brandschäden-Institut gegen vorsätzliche, dem wohlthätigen Zwecke desselben höchst schädliche Bevortheilungen thunlichstermaassen zu sichern, für nöthig, sämtliche Beamten und Gerichtsobrigkeiten hiermit anzuweisen, die obervähnte an mehreren Orten herrschende irrige Meinung, als ob es bey der Mobilien-Brandschäden-Vergütung lediglich auf den geleisteten Beitrag, und nicht auch zugleich hauptsächlich auf den durch das Feuer oder durch die Löschanstalten wirklich erlittenen Verlust ankomme, gehörig zu berichtigen, bey vorkommenden Brandschäden aber die Mobilien-Verlust-Specificationen mit den Abgebrannten, unter Zuziehung der Local-Gerichte, oder auch, nach Befinden, anderer, von den

Ver-